

Neues Gesetz über das Halten von Hunden

Zum 01.07.2011 ist das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden in weiten Teilen in Kraft getreten. Im Gegensatz zur alten Rechtslage, die nur Regelungen zu Hunden vorsah, die bereits auffällig geworden waren oder als gefährlich eingestuft wurden, trifft das neue Hundegesetz jetzt Regelungen für alle Hunde.

So besteht seit dem 01.07.2011 die Verpflichtung, für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

Daneben müssen diese Hunde ebenfalls seit dem 01.07.2011 mit einem elektronischen Chip mit einer Kennnummer gekennzeichnet sein. Eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt die Kennzeichnungspflicht durch den Transponder nicht.

Für die Überwachung der ab sofort von den Hundehaltern zu veranlassenden Maßnahmen (Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und Implantation eines elektronischen Chips mit Kennnummer) ist die Stadt Lingen (Ems) für ihr Gebiet zuständig. Demzufolge müssen alle Hundehalter die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Stadt Lingen (Ems) gegenüber nachweisen. Entsprechende Vordrucke können Sie entweder im Bürgerbüro der Stadt Lingen (Ems) erhalten oder im Internet unter www.lingen.de – Rathaus und Bürgerservice -> Finanzen -> Steuern und Gebühren -> Hundesteuer – finden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen auch gerne dieses Mitteilungsformular zu (Tel.: 0591/ 9144-329). Dieses ist ausgefüllt mit einem Nachweis über die Chip-Nummer (Kopie Impfpass oder Bescheinigung des Tierarztes) und des Versicherers über einen ausreichenden Deckungsschutz beim Fachdienst Recht und Ordnung, Frau Brinkers, einzureichen.

Zum 01.07.2013 treten dann zusätzliche Neuerungen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Hundehalter die erforderliche Sachkunde zur Haltung eines Hundes durch die Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachweisen. Bei Hundehaltern, die innerhalb der letzten zehn Jahre nachweislich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben, ist diese Prüfung jedoch nicht erforderlich. Zum 01.07.2013 wird zudem ein zentrales Register eingeführt, um die Identifizierung eines Hundes und die Ermittlung des Halters zu vereinfachen. Sofern weitere Fragen bestehen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachdienstes Recht und Ordnung der Stadt Lingen (Ems) wenden.

Ansprechpartner/ in

Stadt Lingen (Ems)
Frau Silvia Brinkers
Elisabethstr. 14- 16
40808 Lingen (Ems)

Zimmer: 403 (4. Etage)
Telefon: 0591/ 9144- 329
Fax: 0591/ 9144- 326
E-Mail: s.brinkers@lingen.de

Formulare

Mitteilung nach dem NHundG